



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 12/2016

Sehr geehrte Mandanten,

neben den im Vormonat behandelten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Änderungen sind auch einige Neuerungen zu beachten, die ab dem kommenden Jahr spürbare Auswirkungen auf das tägliche Leben bzw. die Finanzen haben könnten.

Zu den Gewinnern des Jahres 2017 werden Rentner gehören. So dürfen Früh-Rentner bspw. ab Juli 2017 monatlich 525 Euro dazuverdienen (bisher 450 Euro). Gleichzeitig steigen die Renten um mehr als zwei Prozent.

Allerdings werden durch Hinzuverdienste und Rentenerhöhung auch mehr Rentner Steuererklärungen abgeben müssen.

Ab dem kommenden Jahr 2017 erhöhen die meisten gesetzlichen Krankenkassen ihre Beiträge über den sogenannten Zusatzbeitrag. Aufgrund einer früheren gesetzlichen Änderung tragen die Arbeitnehmer den Erhöhungsbetrag leider allein.

In Verbindung mit den ebenfalls in Kraft getretenen Steuerentlastungen, vor allem über die Abmilderung der sogenannten „kalten Progression“ und der weiteren Erhöhung der kindbedingten steuerlichen Förderungen, werden jedoch unterm Strich in etwa die gleichen Nettoeinkommen bei Arbeitnehmern zu verzeichnen sein wie 2016.

Finanziell ebenfalls besser gestellt werden die Bezieher von Hartz-IV-Leistungen, die sich ab Januar 2017 über monatlich fünf Euro mehr freuen können. Kinder ab 6 Jahre erhalten z.T. noch deutlich höhere Leistungen als bisher.

Einen angenehmen Jahreswechsel sowie ein erfolgreiches neues Jahr wünscht allen Mandanten und geneigten Lesern dieses Newsletters

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Elektronische Kassen nach GoBD-Standard ab 2017 Pflicht!

Aufgrund des Ablaufs einer Übergangsregelung aus dem Jahr 2010 werden ab 01.01.2017 elektronische Kassensysteme Pflicht, die dem neuen GoBD-Standard entsprechen.

Unternehmen, die regelmäßig Bargeld einnehmen (sogenannte „Bargeldunternehmen“) wird dringend empfohlen, eine neue Kasse bzw. ein neues Kassensystem anzuschaffen, das dem geforderten Standard entspricht. Mindestens muss jedoch ein entsprechendes GoBD-Update vorgenommen werden.

Zu den betroffenen Branchen zählen z.B.

- Einzelhandel,
- Gastronomie,
- Taxiunternehmen,
- Friseurunternehmen,
- Unternehmen der Unterhaltungsbranche (z.B. Schausteller, Fitnessstudios, Theater, etc.),
- Hotellerie und
- ähnliche bzw. vergleichbare Unternehmen.

Grundsätzlich müssen für alle eingesetzten Kassen die Bedienungs- bzw. Betriebsanleitungen sowie sämtliche Update- oder Umprogrammierungsprotokolle vorliegen bzw. bereitgehalten werden.

Sollte es aus finanziellen Gründen nicht möglich sein, eine neue elektronische EDV-Kasse anzuschaffen, darf der betreffende Unternehmer ein Kassenbuch führen. Hier muss allerdings jeder einzelne Umsatz aufgezeichnet werden. Eine Gesamterfassung der Tageseinnahmen genügt bspw. ausdrücklich nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Folgt der Betreffende den neuen Regeln nicht, darf das Finanzamt im Falle einer Überprüfung relativ beliebig hohe Hinzuschätzungen bei Umsatz und Gewinn vornehmen.

2 Aktuelle Umzugskostenpauschalen

Aufwendungen des Steuerpflichtigen für einen beruflich bedingten Umzug sind in voller Höhe als Werbungskosten oder Betriebsausgaben abzugsfähig.

Praktischerweise sollte bereits der Arbeitsvertrag unterschrieben sein oder das Arbeitsverhältnis bereits begonnen haben, bevor man umzieht, damit das Finanzamt keine private (Mit-) Veranlassung des Umzugs unterstellen kann.

Zusätzlich zu den nachgewiesenen tatsächlichen Umzugskosten können für sogenannte „sonstige Umzugsauslagen“ weitere Pauschalen nach dem Bundesumzugskostengesetz (BUKG) steuerlich geltend gemacht werden.

Die jeweiligen Pauschalen gelten für den Zeitpunkt der Beendigung des Umzugs.

Folgende Pauschbeträge können für sonstige Umzugskosten angesetzt werden:

- für Ledige bei Beendigung des Umzugs
 - bis 29.02.2016 730 Euro
 - ab 01.03.2016 746 Euro
 - ab 01.02.2017 764 Euro

- für Verheiratete oder Lebenspartner
 - bis 29.02.2016 1.460 Euro
 - ab 01.03.2016 1.493 Euro
 - ab 01.02.2017 1.528 Euro

- für jedes Kind oder jede sonstige zum Haushalt gehörende anverwandte Personen
 - bis 29.02.2016 322 Euro
 - ab 01.03.2016 329 Euro
 - ab 01.02.2017 337 Euro

Die Höchstbeträge für umzugsbedingte Mehraufwendungen für Unterrichtskosten der Kinder betragen je Kind:

bis 29.02.2016	1.841 Euro
ab 01.03.2016	1.882 Euro
ab 01.02.2017	1.926 Euro

3 Inventur bei bilanzierenden Unternehmen

Aus aktuellem Anlass wird darauf hingewiesen, dass Unternehmen, die zur Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) verpflichtet sind, zum 31.12.2016 oder ggfs. einem anderem Bilanzstichtag eine Bestandsaufnahme der Vorräte, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie der Fertigprodukte aufstellen müssen.

Diese Bestandsaufnahme heißt **Inventur**. Eine ordnungsgemäße Inventur ist eine zusätzliche Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsgemäßer Buchführung darf das Finanzamt im Betriebsprüfungsfalle Umsatz und Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Bei der Inventur muss der Bestand mit folgenden Angaben erfasst werden:

- Menge, Maße, Zahl, Gewicht, Maßeinheit
- nachvollziehbare Bezeichnung (Art, Bezeichnung, Größe, Artikelnummer etc.)
- Bewertung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Inventars in Euro

Das Unternehmen sollte einen inventurverantwortlichen Mitarbeiter benennen. Die Inventur muss in der Regel und soweit möglich von zwei Mitarbeitern aufgenommen und unterzeichnet werden (Inventuraufnehmender und Inventurverantwortlicher).

Die Inventurwerte gehen dann in den Jahresabschluss ein und wirken gewinnerhöhend oder auch gewinnmindernd. Ist zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung eine dauerhafte Wertminderung des Inventars bekannt, kann auf diesen Wert abgeschrieben werden.

4 Unterstützungseleistungen an ausländische Verwandte

Viele in Deutschland arbeitende Steuerpflichtige mit weltweitem Migrationshintergrund unterstützen regelmäßig Angehörige in ihren jeweiligen Heimatländern durch Geldzahlungen.

Grundsätzlich sind die Unterstützungseleistungen steuerlich als Sonderausgaben beim Geber abzugsfähig.

Voraussetzung für den Abzug ist jedoch der Nachweis der Bedürftigkeit des Empfängers sowie der Geldtransfer über ein Konto der Beteiligten.

Die Bedürftigkeit im Sinne von Vermögenslosigkeit sowie der Abwesenheit von Einkommen (Lohn oder Rente) sind durch ausländische behördliche Bescheinigungen und beglaubigte Übersetzungen hier in Deutschland nachzuweisen. Gleichzeitig muss der gesetzliche bzw. rechtliche Anspruch auf Unterstützung durch einen Verwandtschaftsnachweis erbracht sein.

Ist es aus wirtschaftlichen oder politischen Gründen nicht möglich, den Empfänger über ein Konto zu ermitteln, weil ggfs. kein Bankkonto vorhanden ist und der Transfer von Geld bspw. per „Western Union“ vorgenommen wurde, muss der Empfang des Geldes ebenfalls durch einen behördlichen Vertreter schriftlich bestätigt werden.

Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen werden Bargeldübergaben vom Finanzamt akzeptiert. Diese müssen dann ebenfalls behördlich bestätigt werden und sich in einem engem zeitlichen Zusammenhang mit einem Heimatbesuch des Steuerpflichtigen sowie einer zeitnahen Bar-Abhebung vom Konto des Steuerpflichtigen in Höhe der Unterstützungseleistung befinden.

Darüber hinaus nimmt das Finanzamt ggfs. Kürzungen beim Sonderausgaben-Abzugsbetrag vor, wenn der Empfänger aus einem Land kommt, dass auf der Ländergruppenliste des Bundesfinanzministeriums (BMF) nicht in der Gruppe 1 einsortiert wurde.

Insgesamt gibt es 4 Ländergruppen. Die Kürzungen betragen dann je nach Gruppe 25% (Gruppe 2), 50% (Gruppe 3) oder 75% (Gruppe 4).

„Westliche Industriestaaten“ sowie z.T. Länder des Arabischen Raumes und Asiens werden regelmäßig in der Gruppe 1 aufgeführt. Alle anderen Staaten befinden sich in den Gruppen 2 bis 4. Die einzelnen Staaten können tatsächlich jährlich „auf- oder absteigen“. Hierzu wird vom BMF im Oktober des Jahres eine ab 01.01. des Folgejahres geltende neue Liste veröffentlicht.